

Mautern, 23. April 2024

EUROPAWAHL am 09. Juni 2024

Stadtgemeinde Mautern

Verwaltungsbezirk: Krems

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am **09. Juni 2024** wird gemäß § 39, § 45, § 58 und § 59 der Europawahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung	Adresse:	Anmerkung:
1 Rathaus	3512 Mautern, Rathausplatz 1	Verbotzone 20 Meter, barrierefrei
Auch für Wahlkartenwähler		Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr
2 NÖ Landeskindergarten	3512 Mautern, Vikasstraße 1	Verbotzone 20 Meter, barrierefrei
Auch für Wahlkartenwähler		Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr
3 NÖ Landespflegeheim	3512 Mautern, Schubertstr. 4	Verbotzone 20 Meter, barrierefrei
Auch für Wahlkartenwähler		Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr
4 Wirtschaftshof	3512 Mautern, Austraße 22	Verbotzone 20 Meter, barrierefrei
Auch für Wahlkartenwähler		Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr
5 Baumgarten	3512 Mautern, Baumgarten 3	Verbotzone 20 Meter, barrierefrei
Auch für Wahlkartenwähler		Wahlzeit: 07.00 bis 11.00 Uhr
6 Mauternbach-Hundsheim	3512 Mautern, Mauternbach 63	Verbotzone 20 Meter, barrierefrei
Auch für Wahlkartenwähler		Wahlzeit: 07.00 bis 12.00 Uhr

*) Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

2. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,

b) jede Ansammlung von Personen,

c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

3. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 218,00 im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Für den Bürgermeister:

(StADir. E. Gattinger)



Angeschlagen am: 23. April 2024

Abgenommen am: 10. Juni 2024

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at